



Hinweise zu den Bedürfnisanträgen

1. Allgemeines

Die Anträge sind immer komplett auszufüllen und zu unterschreiben. Sie sind schriftlich zu stellen und grundsätzlich kostenfrei. Die Bearbeitungszeit liegt bei ca. einem Monat und daher sollten die Anträge rechtzeitig gestellt werden.

Vorrangig sollten alle Anträge beim Sicherheitsbeauftragten des VDSK gestellt werden. Absprachen dazu bitte per E-Mail an: hagen.rothkamm@vdsk.eu.

2. Bedürfnisnachweis gemäß Waffengesetz

Hier finden die Vorgaben der Deutschen Schießsport Union (DSU) volle Anwendung. Abweichungen davon sind nicht zulässig! Siehe hierzu: www.d-s-u.de.

Die Anträge sind mit allen geforderten Unterlagen zum VDSK zu übersenden und werden dann zur DSU weitergeleitet. Daher sind **zwei** weitere ausreichend frankierte Rückumschläge (derzeit je 1,55 €) zum VDSK zu übersenden.

Die Nachweise zum Fortbestehen des Bedürfnisses gem. §§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Ziff. 7 WaffG werden durch den VDSK ausgestellt. Dazu ist eine Kopie des Schießbuches - rückwirkend für mindestens 24 Monate - zu übersenden.

3. Bedürfnisnachweis gemäß Sprengstoffgesetz

Die Anträge sind mit allen geforderten Unterlagen zum VDSK zu übersenden und werden dann wieder zur Antragstellerin/ zum Antragsteller zurückgesandt.

Folgende Unterlagen müssen zum VDSK übersandt werden:

- Antrag des VDSK zum Bedürfnisnachweis
- vollständige Kopie der Erlaubnis gem. SprengG (alle Seiten)
- bei Erstanträgen der jeweilige Fachkundenachweis in Kopie
- Kopie des Schießbuches / des Böllernachweises – rückwirkend für mind. 6 Monate
- ein ausreichend frankierter Rückumschlag (derzeit 1,55 €).

4. Bestätigung

Zur Bestätigung der Bedürfnisanträge sind ausschließlich folgende Vorstandsmitglieder berechtigt:

- a) Hagen Rothkamm – Sicherheitsbeauftragter
- b) Volker Grabow – Präsident
- c) Albrecht Uhlmann – Vizepräsident
- d) Uwe Setzer – Vizepräsident.

Die Bestätigungen werden mit dem Siegel des Verbandes Deutscher Schwarzpulver Kanoniere gestempelt.